

S a t z u n g

=====

des

eingetragen am: 3.7.90

Verein der Freunde und Förderer der Volkshochschule  
Velbert-Heiligenhaus

§ 1

Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der Volkshochschule Velbert-Heiligenhaus.  
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 2

Sitz des Vereins ist Heiligenhaus

§ 3

Zweck des Vereins ist es, die Bildungsziele der Volkshochschule Velbert-Heiligenhaus zu fördern.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art. Die Höhe des Beitrages ist in das Ermessen des Mitglieds gestellt, muß jedoch mindestens DM 3,00 monatlich betragen. Die Beiträge sind grundsätzlich halbjährlich oder jährlich im voraus zu zahlen. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Teilnehmer der VHS
- b) Kursleiter und Referenten der VHS
- c) Freunde und Förderer der VHS (natürliche und juristische Personen)

Der Beitritt zum Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Vorstand ausgeschlossen werden

- a) wegen Schädigung des Ansehens des Vereins
- b) wegen Gefährdung der Erfüllung des Zweckes des Vereins
- c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

#### § 8

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr während der ersten 8 Wochen des Frühjahrssemesters statt.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Sie muß regelmäßig folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit dies erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse werden wörtlich wiedergegeben.

Die Protokolle sind in eine Sammlung mit fortlaufenden Seitenzahlen aufzunehmen.

Die Protokolle sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### § 9

Satzungsänderungen können mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder von der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden, können durch den Vorstand vorgenommen werden.

#### § 10

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenführer/in
- e) bis zu 4 Beiratsmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls zwei Kassenprüfer, von denen einer nach jeweils zwei Jahren durch Neuwahl ersetzt werden soll. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen der Volkshochschule, bei Auflösung derselben dem Träger zu. Die aus dieser Bestimmung Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Inge Klumpp  
Beldig  
König

Heiligenhaus, 12.3.1990

W. Kunkamp

G. Alkenhoff

F. Auelbach

D. Faust

S. Trümper

H. Schmidt

A. Kraus

R. Rickal

## Vorstandsbeschluß zur Satzungsänderung

Der Vorstand des im Vereinsregister des Amtsgerichts Velbert unter VR 829 eingetragenen Vereins

Verein der Freunde und Förderer der Volkshochschule Velbert-Heiligenhaus e.V.

mit Sitz in Heiligenhaus beschließt unter Verzicht auf alle etwaigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften unter Bezug auf § 9 der Satzung einstimmig (ohne Gegenstimmen und Stimmenthaltungen):

§ 12 der Satzung (Auflösung des Vereins) und § 8 der Satzung (Organ des Vereins) ist entsprechend der Auflage des Finanzamtes bzw. des Vereinsregisters geändert. Die neue Fassung ergibt sich aus der beigefügten Satzung.

Heiligenhaus, den 8. August 1990

F. Schellbach  
W. Wortkamp  
Anne Albers  
Barbara Frömberg

J. Albers  
Kun Strohm  
Joh. M. M. M.  
Ulrich Albers

Der Vorstandsbeschuß zur Satzungsänderung vom 8. August 1990 wird wie folgt ergänzt:

§ 8 der Satzung erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr während der ersten 8 Wochen des Frühjahrssemesters statt.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Sie muß regelmäßig folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit dies erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse werden wörtlich wiedergegeben. Die Protokolle sind in eine Sammlung mit fortlaufenden Seitenzahlen aufzunehmen. Die Protokolle sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Beschlußfähigkeit und Protokolle entsprechen

der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 der Satzung erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Volkshochschule, bei Auflösung derselben dem Träger zu. Die aus dieser Bestimmung Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Heiligenhaus, den 6.9.1990

F. Ochelbad  
W. Kortkamp

B. Frömberg  
A. Alkenhoff

Inga Kliewend  
G. Mangel  
Karl Schenk  
T. Altpeter